

SV-Satzung der Hanseschule Attendorn

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Zweck

1. Die SV ist die Schülervvertretung der Hanseschule Attendorn.
2. Mitglieder können alle Schülerinnen und Schüler werden, die durch demokratische Wahl das Recht erlangt haben, eine Klasse oder einen Kurs der Hanseschule Attendorn zu vertreten. Dies umfasst auch die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
3. Die SV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.
4. Die SV hat ihren Sitz in Attendorn im Gebäude der Sekundarschule (Verwaltungsanschrift: Wiesbadener Str. 2, 57439 Attendorn).

§ 2 Anliegen und Ziele

1. Die SV wahrt, fördert und vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Interessen der Schülerschaft der Hanseschule Attendorn.
2. Die SV unterstützt die Arbeit der Schule als Institution des Schulträgers, des Fördervereins sowie der in der Schule beheimateten Mitwirkungsgruppen für Beschäftigte in stets fairer und partnerschaftlich verbundener Art und Weise.

§ 3 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der SV sind: Klassensprecher-/innen und SV-Lehrer-/innen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt für Schülerinnen und Schüler mit dem Tag des Erlangens eines demokratisch gewählten Vertretungsrechtes für eine Klasse.
3. Die Mitgliedschaft beginnt für SV-Lehrerin / SV-Lehrer mit dem Tag der Wahl durch die Schülerschaft für zwei Jahre.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit dem Ausscheiden aus einem Beschulungsverhältnis zur Hanseschule Attendorn.
2. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - durch persönliches Verhalten den Interessen der SV mittel- wie unmittelbar geschadet hat und der SV-Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - durch die ordentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland aufgrund einer begangenen Straftat verurteilt wird. Auch in diesem Fall ist für den Ausschluss ein Beschluss mit einfacher Mehrheit des SV-Vorstands notwendig.

§ 5 Grundsätze des Handelns

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der SV zu beachten.
2. Für die Tätigkeiten der SV gelten die in dieser Satzung festgelegten Regularien. Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht erwähnt werden, werden gemäß den allgemeinen Rechtsgrundlagen (SchulG, SV-Erlass des MSW, BGB) behandelt.

3. Den Mitgliedern wird für die Erledigung von Arbeiten für die SV im Rahmen der geltenden Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) Unterrichtsbefreiung durch die Schule gewährt.
4. Die Erledigung dringender schulischer Aufgaben und insbesondere die Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Schullaufbahn hat für Schülerinnen und Schüler stets Vorrang vor der Erledigung von Geschäften der SV.

II. Organe der SV

§ 6 Organe

Organe der SV sind die SV-Vollversammlung sowie der SV-Vorstand.

§ 7 SV-Vollversammlung

Die Schülervollversammlung besteht aus

- der/dem Klassensprecher/in aller Klassen der Stufen 5-10.
- der/dem stellvertretenden Klassensprecher/in aller Klassen der Stufen 5-10.
- den ggf. vom geschäftsführenden Ausschuss bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Schülerschaft. Diese nehmen an der Versammlung in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil.

Die Schülervollversammlung wird einberufen und geleitet durch den geschäftsführenden Ausschuss. Sie kann ebenfalls aufgrund Beantragung nach den im SchulG NRW aufgeführten Tatbeständen zusammentreten.

§ 8 SV-Vorstand

Der SV-Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- der/die erste Schülersprecher/in
- der/die zweite Schülersprecher/in
- den sechs im Rahmen der ersten Schülervollversammlung des Jahres gewählten Schülervertretern in der Schulkonferenz.
- Darüber hinaus eine Person pro Jahrgang als Jahrgangsvertreter-/in, sofern der Jahrgang durch eine oder mehrere Mitglieder-/innen (s.o.) nicht vertreten ist.
- den beiden durch die Schülerschaft gewählten SV-Lehrern.

III. Aufgaben und Geschäftsführung

§ 9 Geschäftserfüllung

1. Der SV-Vorstand regelt alle operativen und situativ zu entscheidenden Anliegen der SV. Er entscheidet zudem über Beschwerden, sofern nichts anderes gesetzlich vorgesehen ist. Entscheidungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sowie strategisch weitreichendem Rahmen werden der SV-Vollversammlung vorgestellt und dort zur Abstimmung gebracht.
2. Sitzungen des SV-Vorstands sind nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, durch die/den Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung der SV-Vollversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
3. Der SV-Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

4. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der SV haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der SV. Eine private Haftung ist ausgeschlossen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
5. Der SV-Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht im Rahmen der SV-Vollversammlung zum Ende des Schuljahres.
6. Sitzungen des SV-Vorstands zu zeitlich kritischen Themenbereichen sind nach Bedarf durch die/den Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Thematik einzuberufen. In diesen Fällen bedarf es mindestens der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, um über Entscheidungen abzustimmen.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des SV-Vorstands ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach Einreichung von Belegen gegen die SV Kasse erstattungsfähig, sofern sie aufgrund einer durch den geschäftsführenden Ausschuss angewiesenen Tätigkeit verursacht wurden.

§ 10 Schülersprecher/in

1. Zwei Schülersprecher/innen werden durch die SV-Vollversammlung im Rahmen der konstituierenden Sitzung nach Schuljahresbeginn mit einfacher Mehrheit gewählt. Es werden neben der/dem Schülersprecher/in eine Stellvertreter/in gewählt.
2. Die Schülersprecher-/innen leiten die Sitzungen des SV-Vorstands. Sie vertreten die SV in allen Angelegenheiten. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind grundsätzlich gleichberechtigt.

§ 11 Kassen-/Kontoführung

1. Zur Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebes führt die SV ein eigenständiges Girokonto. Aufgrund der für die meisten SV-Vertreter altersbedingt zu erwartenden eingeschränkten Geschäftsfähigkeit (vgl. §106 BGB) werden die SV-Lehrer als Verfügungsberechtigte eingesetzt.
2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres wird durch zwei vom geschäftsführenden Ausschuss festzulegende Schülerinnen bzw. Schüler eine Kassenprüfung der Bestände und Belege durchgeführt. Die SV-Lehrer unterstützen diese Tätigkeit informativ und stellen die für den Kassenprüfungsvorgang notwendigen Belege zur Verfügung.
3. Kassenprüfer und SV-Lehrer informieren im Rahmen der SV-Vollversammlung über das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 12 Abstimmungsregularien

1. Beschlüsse der Organe der SV werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der SV-Lehrer/-innen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der Anwesenden der SV-Vollversammlung.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Eine satzungsgemäß einberufene SV-Vollversammlung sind in jedem Fall beschlussfähig.
3. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem/einer Protokollführer(in) und dem/der Verhandlungsleiter(in) zu unterzeichnen sind.

§ 13 Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder der SV mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.“

Attendorn, 01.06.2021

Für die Richtigkeit:

<u>Funktion</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
Schülersprecher-/in		
Schülersprecher-/in		
SV Lehrer-/in		
SV Lehrer-/in		
Mitglied der Schulkonferenz		
Mitglied der Schulkonferenz		
Mitglied der Schulkonferenz		
Mitglied der Schulkonferenz		
Mitglied der Schulkonferenz		
Mitglied der Schulkonferenz		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 5		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 6		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 7		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 8		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 9		
Jahrgangsvetreter Jahrgang 10		